

Die juristische Doktorarbeit

Ein Ratgeber für das gesamte Promotionsverfahren

von
Dr. Hannes Beyerbach

1. Auflage

Verlag Franz Vahlen München 2015

Verlag Franz Vahlen im Internet:
www.vahlen.de
ISBN 978 3 8006 4950 1

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Unmittelbares Zitieren bedeutet aber nicht, dass Sie *nur* die ursprüngliche Quelle zitieren dürfen. Sie müssen den Ersten als Autor des Gedankens kenntlich machen, können aber danach durchaus auch andere, insbesondere namhafte(re) und aktuelle Stellungnahmen ergänzen. Dazu können Sie in der Fußnote entweder auf die herrschende Meinung abstellen (mit entsprechend zahlreichen und namhaften Quellen) oder, eingeleitet durch ein »dem folgend« oder ähnliche Überleitungen, die Autoren und Urteile zitieren, die dem Urheber gefolgt sind. Auf diese Weise können Sie auch Lehrbücher anführen, die Ihnen sonst nur als Fundgrube dienen. 382

Wenn Sie eine Ansicht nicht als solche präsentieren, sondern ihr zugleich das Etikett »herrschende Meinung«, »verbreitete Ansicht« oder »herrschende Meinung in der Rechtsprechung« verleihen, müssen Sie diese Qualifikation auch durch Ihr Zitat rechtfertigen. Dann reicht es nicht aus, lediglich auf eine Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs oder einen anerkannten Großkommentar zu rekurrieren. Vielmehr muss aus der Fußnote erkennbar sein, dass man tatsächlich von der herrschenden Ansicht, das heißt von der Meinung der Mehrheit ausgehen kann. Das ist nur dann der Fall, wenn Sie mehrere, namhafte Quellen anführen können.³⁰² Von der »herrschenden Meinung« im Gegensatz zur »herrschenden Lehre« dürfen Sie zudem nur sprechen, wenn Sie sowohl mehrere Urteile (höchststrichterliche oder jedenfalls obergerichtliche, sofern keine höchstrichterliche Entscheidung verfügbar ist) als auch namhafte Literaturquellen anführen können. Sie müssen indes, das sei noch einmal betont, selbstverständlich nicht alle Autoren anführen, die sich der Mehrheit angeschlossen haben. Wie viele Quellen Sie anführen, hängt zudem auch von der Bedeutung der Frage für Ihre Arbeit ab und davon, um welche Autoren es sich handelt. Wenn Sie alle Standardkommentare auf Ihrer Seite haben, müssen Sie gegebenenfalls keine weiteren Quellen – etwa in Form von Aufsätzen und Festschriftbeiträgen – anführen. 383

Freilich ist es im Grunde bereits unwissenschaftlich, da zu pauschalisierend, von einer »herrschenden« Meinung zu sprechen. Meinungsführerschaft lässt sich auch nicht nur in Zahlen ausdrücken. Wenn das Bundesverfassungsgericht eine Streitfrage mit Gesetzeskraft (vgl. § 31 BVerfGG) beantwortet, mag dies zum Zeitpunkt des Urteils noch gegen die bisherige fachgerichtliche Rechtsprechung und die Mehrheit der Autoren in der rechtswissenschaftlichen Literatur erfolgen. Die Autorität des Gerichts kann aber recht schnell für eine neue Mehrheitsmeinung sorgen. Auch sorgen Zitierkartelle und bloße Übernahmen fremder Gedanken in Gruppenfußnoten sowie gegenseitiges Abschreiben – gerade in der Kommentarliteratur – dafür, dass manche Werke häufiger zitiert werden als andere. Die Stellungnahmen zu zählen, wird der wirklichen Stimmung in der Rechtswissenschaft deshalb häufig nicht gerecht. Auch sprachlich ist es etwas holprig, von einer »herrschenden« Ansicht zu sprechen, von dem degradierenden Terminus der »Mindermeinung« ganz zu schweigen. Jedenfalls Letzterer hat in einer Dissertation nichts zu suchen. Doch auch ein zu häufiger Verweis auf herrschende Meinungen kann den Eindruck erwecken, Sie zählten nur die Quellen und schlossen sich der Mehrheit an. Vermeiden Sie deshalb, allzu oft penetrant auf die »h.M.« hinzuweisen. Formulieren Sie vorsichtiger mit Begriffen wie 384

³⁰² Vgl. etwa *Byrd/Lehmann, Zitierfibel für Juristen*, S. 77: mindestens drei.

»weit verbreitet«, »Mehrzahl der Kommentatoren«, »zumeist«, »(wohl) mehrheitlich«.³⁰³

- 385 Manchmal beobachtet man in diesem Kontext das Zitat eines einzelnen Autors, das um den Zusatz »m.w.N.« (für: mit weiteren Nachweisen) ergänzt oder das mit »statt vieler« oder »statt aller« eingeleitet wird. Solche Verweise verletzen nicht zwangsläufig die Grundsätze zum wissenschaftlichen Zitieren. Häufen sie sich, kann aber der Eindruck aufkommen, Sie hätten nur einen Kommentar konsultiert und gingen der Meinung nicht bis zu ihrem ursprünglichen Autor nach. Sie sollten diese Art des Zitierens deshalb dann vermeiden, wenn es sich um eine für Ihre Arbeit wesentliche Frage oder einen Aspekt handelt, den Sie ausführlicher darstellen. Für diese Teile müssen Sie die wesentlichen Quellen nicht nur gelesen haben, sondern sie auch in Ihrer Arbeit verwerten. Wenn diese Quellen verwertet sind, müssen sie auch zitiert werden. Ein »statt vieler«-Zitat ist dann zulässig, wenn es sich um eine als selbstverständlich vorausgesetzte Vorannahme oder um eine Randbemerkung handelt und auch nur dann, wenn die Frage nicht kontrovers diskutiert wird. Wenn von »vielen« jeder etwas anderes sagt, können Sie schwerlich »statt vieler« eine einzelne Stellungnahme zitieren. Das Zitat eines einzelnen Autors »m.w.N.« ist dann opportun, wenn Sie auf eine Streitfrage lediglich hingewiesen haben, weil deren Lösung für Ihre Arbeit keine Rolle spielt – etwa dann, wenn sich Ihr Ergebnis durch die Antwort auf die Streitfrage nicht ändert. In jedem Fall sollten Sie diese Zitiertechnik sehr sparsam einsetzen.

II. Zitierfähige Quellen

- 386 In der Wahl Ihrer Nachweise sind Sie jedoch nicht nur durch das unmittelbare Zitieren zu bestimmten Zitaten verpflichtet. Nicht alle Fundstellen stellen ferner auch zitierfähige Quellen dar. In einer wissenschaftlichen Arbeit dürfen Sie nur zitieren, was auch nachprüfbar ist. Wenn eine Quelle Ihnen weder zur Überprüfung vorliegt noch sonst öffentlich zugänglich ist (also insbesondere über eine Bibliothek – und sei es eine einzige auf der Welt – aufgetrieben werden kann), dürfen Sie dieses Werk nicht zitieren. Ein nicht veröffentlichtes Manuskript sollten Sie deshalb im Zweifel überhaupt nicht zitieren. Wenn Sie es zitieren, weil es als einziges zu einer bestimmten Frage Stellung bezieht, die für Ihre Arbeit von wesentlicher Bedeutung ist, dann muss Ihnen das Manuskript vorliegen und für Interessierte einsehbar sein. Wenn das nicht der Fall ist, dürfen Sie in den Fußnoten lediglich darauf verweisen, dass Autor XY sich in einem unveröffentlichten Skript in einer bestimmten Weise geäußert hat. Seitenzahlen erübrigen sich dann, denn diese Angaben kann der Leser nicht überprüfen. Letztlich behandeln Sie eine solche Quelle wie eine mündliche Stellungnahme – und solche Äußerungen sollten Sie im Zweifel überhaupt nicht zitieren, weil sie nicht überprüfbar sind. Wenn Sie sich dennoch für ein Zitat entscheiden, müssen Sie in diesem hinreichend kenntlich machen, dass der Leser keine Möglichkeit haben wird, das Zitat zu überprüfen. Er muss Ihnen also die Information glauben.
- 387 Außerdem dürfen Sie nur wissenschaftliche Quellen zitieren. In einer wissenschaftlichen Arbeit werden grundsätzlich nur solche Stellungnahmen berücksichtigt, die selbst wissenschaftlichen Maßstäben genügen. Das ist der Fall, wenn Sie neutral und

303 Kritisch auch *Byrd/Lehmann*, Zitierfibel für Juristen, S. 76–78.

objektiv abgefasst sind, nachprüfbar Zitate enthalten und das vorhandene Material jedenfalls zum Teil auswerten. Damit scheiden zum Beispiel populärwissenschaftliche Zeitschriften oder die meisten Zeitungsartikel oder Blog-Einträge im Internet als Nachweise aus.³⁰⁴ Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn Sie diese Äußerungen als nicht-wissenschaftliche Äußerungen zitieren. Das wäre der Fall, wenn Sie Medienberichterstattung in Publikumszeitschriften zitieren, um über Gefährdungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu berichten. Oder wenn ein Zeitungsartikel in der Einleitung als Aufhänger und aktueller Anlass für Ihre – dann folgende – wissenschaftliche Untersuchung genannt wird. Als Nachweis für eine Behauptung in Ihrer Arbeit sind diese Quellen aber ungeeignet.

Das gilt auch für die meisten Skripten. Denn diese Werke argumentieren in der Regel nicht selbstständig und werten Literatur und Rechtsprechung nicht nach wissenschaftlichen Maßstäben aus. Häufig fehlt es bereits an Nachweisen in dem Skript für eine bestimmte Ansicht. Der Verweis auf ein anderes Skript desselben Repetitors (wie häufig in der Skriptenreihe eines großen bayerischen Repetitoriums zu beobachten) ersetzt die wissenschaftlichen Nachweise selbstverständlich nicht. Auch ein Literaturverzeichnis am Anfang eines Skripts kann ihm nicht zur Wissenschaftlichkeit verhelfen, wenn innerhalb des Skripts nicht kenntlich gemacht wird, ob und wo die Werke tatsächlich verarbeitet wurden.³⁰⁵ Schon diese semi-formalen Gründe machen Skripten fast ausnahmslos zitierunfähig. Im Übrigen dürfte es Ihre Gutachter nicht von der Qualität Ihrer Arbeit überzeugen, wenn Sie ein zur Vorbereitung auf das Staatsexamen gedachtes Skript dazu nutzen wollen, etwas zur *Rechtswissenschaft* beizutragen. Man kann bereits darüber streiten, ob das juristische Staatsexamen eine akademische Ausbildung abschließt. Ganz sicher ist es aber keine wissenschaftliche Prüfung.

Sofern diese Gründe nicht gegen die Zitierfähigkeit sprechen, werden Skripten, aber auch viele Lehrbücher trotzdem als zitierfähige Quelle ausscheiden. Denn sie argumentieren häufig nicht eigenständig, sondern stellen die Streitstände in Rechtsprechung und Literatur dar und beschränken sich bei methodischen und dogmatischen Fragen auf eine weitgehend deskriptive Aufbereitung des Materials. Nur dann, wenn der Autor wirklich selbst argumentiert und Stellung bezieht, können Sie Lehrbücher zitieren. Wenn Sie bekannte Lehrbücher nicht als Teil der herrschenden Meinung anführen (dann ist allein entscheidend, ob der Autor einer bestimmten Ansicht folgt), scheiden sie also in der Regel als Zitat aus.³⁰⁶ Sie werden zudem feststellen, dass selbst große Lehrbücher zu Ihrer Spezialfrage nur sehr wenig sagen werden. Dissertationen, die an vielen Stellen ausschließlich Lehrbücher zitieren, werden kaum wissenschaftlichen Tiefgang aufweisen.

304 Anders Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, Rn. 399. »Zitierfähig sind alle Quellen, die veröffentlicht worden sind« (so auch Stüber, Zitieren in juristischen Arbeiten, S. 2). S. aber Möllers, a.a.O., Rn. 465: »Auch sind nur solche Texte zu zitieren, welche wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.«

305 Zutreffend Kreuzt, Propädeutik Rechtswissenschaften, S. 12.

306 So auch Thieme, Die Anfertigung von rechtswissenschaftlichen Doktorarbeiten, S. 39.

III. Qualitätsbewertung von Quellen

- 390 Damit bleiben als zitierfähige Quellen der unmittelbare Autor und das sonstige, wissenschaftlichen Maßstäben genügende Material übrig. Das reduziert den Umfang Ihrer Recherchen jedoch nur unwesentlich. Bereits beim effektiven Schreiben haben Sie sich gefragt, welche der vielen Fundstücke zu einem neuen Kapitel Sie zunächst exemplarisch dazu nützen können, Ihren eigenen Text zu schreiben, um dann die restlichen Quellen später einzuarbeiten.³⁰⁷ Es versteht sich von selbst, dass Sie in Ihren Fußnoten später nur Material aufführen, das Sie selbst in der Hand (oder auf dem Bildschirm) hatten und selbst gelesen haben. Blindzitate oder nur durch Dritte überprüfte Zitate sind in der Dissertation Tabu.
- 391 Für die Frage, welche Werke Sie zunächst als Grundlage nehmen und wen Sie überhaupt zitieren sollten, ist unter anderem die Qualität der Quelle entscheidend. Wenn Sie selektiv vorgehen – und das müssen Sie in weiten Teilen der Arbeit, wenn Sie den Text in einer angemessenen Zeit ohne überbordenden Fußnotenapparat fertigstellen möchten –, möchten Sie selbstverständlich nicht die hochwertigsten Quellen zugunsten zweifelhafter Qualität ignorieren. Außerdem möchten Sie die einflussreichsten und wichtigsten Texte berücksichtigen und vereinzelt gebliebenen Stimmen weniger Platz einräumen, wenn Sie nicht durch besondere Qualität überzeugen. Wie aber stellt man fest, was die wichtigsten Quellen sind und welche Texte besonders anerkannt sind?
- 392 Andere Wissenschaften haben dazu teilweise Bewertungssysteme entwickelt, die insbesondere für Zeitschriftenbeiträge als Qualitätsmaßstab verwendet werden. Diese beruhen darauf, dass Zeitschriften einem speziellen Grundsätzen folgenden Review-Verfahren unterliegen, nach dem die Artikel ausgesucht werden. Ferner werden die Beiträge und Zeitschriften danach bewertet, wie oft sie zitiert werden. Auf diese Weise werden zum Beispiel in der Medizin und in den Wirtschaftswissenschaften häufig »Qualitätskontrollen« vorgenommen. Ein Artikel in einer Zeitschrift mit hohem Ranking ist dann – zum Beispiel bei Berufungsverfahren in Universitäten – mehr wert als ein Beitrag in einer weniger bekannten Zeitschrift oder gar in einer Zeitschrift ohne Review-Verfahren. Solche Maßstäbe existieren für die deutschsprachige Rechtswissenschaft (noch) nicht.³⁰⁸ Es gibt zwar vereinzelt Versuche, die Zeitschriften und Einzelbeiträge zu ermitteln, die besonders oft zitiert werden und die (häufig als Folge davon) einen hohen diskursiven Einfluss haben, das heißt in der Wissenschaft stärker wahrgenommen werden als andere.³⁰⁹ Diese Untersuchungen stecken allerdings noch in den Kinderschuhen und sind naturgemäß Schwächen unterworfen. So versteht es sich von selbst, dass eine allgemeine juristische Zeitschrift, die sich zudem um Praxisnähe bemüht, sehr viel häufiger – auch von Gerichten und Anwälten – zitiert wird als ein hochspezialisiertes Publikationsorgan mit wissenschaftlichem Anspruch. Auch ist zu beachten, dass viele wissenschaftliche Beiträge nicht in Zeitschriften erscheinen, allen voran die monografischen Werke wie Dissertationen und Habilitationsschriften. Auch Festschriften und Handbücher sind schwieriger zu messen, zumal sie sehr viel seltener online zugänglich sind als Zeitschriften. Bereits die Auffindbarkeit bei *Juris* oder *beck-online* kann für eine Vervielfachung der Zitierung

307 S. dazu oben im Abschnitt § 4 B. II. (Rn. 235–243).

308 Für die US-amerikanische Rechtswissenschaft existieren etwa die Law Reviews von *Shapiro* und das Rankingsystem der Washington & Lee University (<http://lawlib.wlu.edu/LJ>).

309 Vgl. dazu zuletzt die Untersuchung von *Hamann*, RW 2014, 501–534 (insb. S. 518–529).

gen sorgen. Aktuelle Beiträge sind häufiger online vertreten, sind also ebenfalls gegenüber älteren Quellen aus denselben Publikationen bevorzugt.

Zudem ist mit der Zitierung noch keine Zustimmung verbunden. Ein Aufsatz zu einer Leitentscheidung mag von allen anderen Beiträgen zitiert werden. Wenn jeder der anderen Autoren das Zitat aber mit einem »abwegig« oder »zweifelhaft« einleitet, dürfte der Einfluss des Beitrags im Ergebnis gering sein. Da zur wissenschaftlichen Redlichkeit aber auch die Berücksichtigung von Gegenstimmen gehört, ist häufig den abstrusesten Thesen ein Zitat garantiert. Dass ein Beitrag zitiert wird, heißt im Übrigen auch nicht, dass er tatsächlich vollständig gelesen und verarbeitet wurde. Dass ein Beitrag nicht zitiert wird, heißt im Gegenzug auch nicht, dass er nicht beachtet wurde. Vielleicht hat er sogar mehr Autoren beeinflusst als mancher zitierte Beitrag.³¹⁰ Manche »Mindermeinung« mag sich auch dadurch erledigt haben, dass das Bundesverfassungsgericht sich in einer Leitentscheidung anders entschieden hat – oder gerade nicht. Im ersten Fall ist die Gegenansicht für viele Praktiker »gestorben«, im zweiten Fall kann es sein, dass viele Autoren nur noch das Urteil zitieren, nicht aber einen einzelnen Aufsatz älteren Datums, der die Entscheidung beeinflusst hat. Das macht es schwer, einen objektiven »impact factor« zu ermitteln.³¹¹

Auch sind leider bisweilen »Zitierkartelle« zu beobachten. Da zitiert der eine den anderen, weil er dessen Meinung teilt, und dieser revanchiert sich mit einem Gegenzitat in seiner nächsten Veröffentlichung. Gegenstimmen werden von solchen Autoren manchmal ignoriert, um ihre Erkenntnisse noch unzweifelhafter und unbestrittener erscheinen zu lassen. Hat sich der nicht zitierte Autor in der Scientific Community zudem noch unbeliebt gemacht – namentlich dadurch, dass er Systemkritik erhoben hat –, wird es noch unwahrscheinlicher, dass seine Werke Eingang in die Fußnoten der eben beschriebenen Art von selektiv wissenschaftlichen Kollegen finden.³¹² All diese Probleme und Unwägbarkeiten machen eine mathematisch exakte Bewertung von Quellen schwierig.³¹³ Rankings sollten deshalb nie zum (alleinigen) Maßstab zur Beurteilung einer Publikation gemacht werden.

Der Publikationsort als solcher ist weder Garantie für Qualität noch lassen sich bestimmte Veröffentlichungsformen finden, die stets zu minderer Qualität führen. Gleichwohl ist die Zeitschrift oder der Verlag, in denen ein Beitrag erschienen ist, nicht irrelevant für die Bewertung einer Quelle. Als erster Ansatz kann der Publikationsort durchaus eine Aussage treffen. So sind für Dissertationen und Habilitationsschriften die Verlage *Duncker & Humblot* (Berlin), *Mohr Siebeck* (Tübingen), *Nomos* (Baden-Baden) und für das Wirtschaftsrecht *De Gruyter* (Berlin u.a.) besonders renommiert. Für viele ihrer Reihen verlangen diese Verlage auch eine Mindestnote³¹⁴,

310 S. zu den Schwierigkeit auch *Hamann*, RW 2014, 510 (insb. 529–532).

311 Vgl. zum Vorstehenden auch *Thieme*, Die Anfertigung von rechtswissenschaftlichen Doktorarbeiten, S. 51.

312 Dazu und zu weiteren wissenschaftssoziologischen Fragen instruktiv *Häberle/Blankenagel*, Rechtstheorie 19 (1988), 116 (124–133).

313 Das hat auch die DFG erkannt, vgl. deren Denkschrift »Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis«, S. 45 f.

314 Mitunter kann es jedoch auch vorkommen, dass der Verlag einen Vertrag mit (z.B.) einem Doktorandenkolleg hat, der ihn zur Aufnahme aller Dissertationen dieses Kollegs in eine bestimmte Schriftenreihe verpflichtet, auch wenn sie nicht mit summa oder magna cum laude bewertet wurden. Jedoch sind diese Kollegs ihrerseits in der Regel nur sorgfältig ausgesuchten Stipendiaten zugänglich, was einen gewissen Schutz vor schlechten Arbeiten bietet (beileibe aber keine Garantie).

für manche gar die Höchstnote (summa cum laude). Nun mag die Note in Einzelfällen zu Unrecht vergeben worden sein – man denke nur an den bekanntesten Plagiatör, dessen Dissertation mit dem höchsten Prädikat geadelt wurde und bei *Duncker & Humblot* erschien. Häufig wird sich jedoch hinter der guten Note auch eine gute Arbeit verbergen; die Publikation in einer anerkannten Schriftenreihe kann also durchaus eine Aussage über die Qualität treffen.

- 396 Wenn ein Werk als Habilitationsschrift anerkannt wurde, kann dies ein weiteres Zeichen für eine besondere Qualität sein. Denn habilitiert werden im Zweifel nur diejenigen, deren Dissertation bereits von den Gutachtern für gut befunden wurde und die ein echtes Interesse daran haben, ein häufig abstraktes Thema über lange Jahre gründlich zu bearbeiten. Reihen wie *Jus Publicum*, *Jus Privatum* und seit kurzem auch *Jus Poenale* im Verlag *Mohr Siebeck* beherbergen häufig besonders anerkannte Werke der Rechtswissenschaft. Eine Garantie für herausragende Leistungen und spektakuläre Neuerungen bieten sie jedoch nicht. Die Habilitationsschrift ist letztlich auch nur eine Prüfungsleistung. Wenn sie als Nachweis zur wissenschaftlichen Befähigung ausreicht, wird sie anerkannt.
- 397 Auch bestimmte Zeitschriften sind besonders renommiert, so etwa die vierteljährlich erscheinenden Archivzeitschriften. Es können als besonders bedeutsame und renommierte Zeitschriften genannt werden: das *Archiv des öffentlichen Rechts* (AöR), das *Archiv für die civilistische Praxis* (AcP), die *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht* (ZHR), die *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* (ZGR), *Goldtammer's Archiv für Strafrecht* (GA), *Der Staat, Die Verwaltung* oder die *Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft* (ZStW). Auch die *JuristenZeitung* (JZ) genießt als allgemeine, rechtsgebietsübergreifende Zeitschrift einen guten Ruf.³¹⁵ Diese Zeitschriften sind zwar nicht davor gefeit, im Einzelfall auch wenig erhellende Artikel zu beherbergen. Im Allgemeinen weisen ihre Beiträge aber ein gutes Niveau auf und sind unter Wissenschaftlern besonders anerkannt, zumal sie aufgrund ihrer Länge auch Raum für eine gründliche Untersuchung bieten – was sogenannte Praktikerzeitschriften ob ihres Zuschnitts und der Zeichenbegrenzung für Einzelbeiträge nicht leisten können.³¹⁶ Unter den Kommentaren gibt es ebenfalls solche, die über einen besonders hohen (wissenschaftlichen) Anspruch verfügen, und solche, die eher eine komprimierte Darstellung aller Fundstücke für

315 In seiner Zitationsanalyse kommt *Hamann* zum Ergebnis, dass die JZ unter den allgemeinen Zeitschriften (nach der RRA; ob damit wirklich die Zeitschrift »Reiserecht aktuell« als Spitzenreiter der allgemeinen Zeitschriften gemeint ist?) den höchsten diskursiven Einfluss hat, d.h. ihre Artikel werden im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtliteratur prozentual am häufigsten zitiert (nämlich 15mal häufiger als der bloße Anteil an allen Artikeln wäre), vgl. *Hamann*, RW 2014, 501 (523). Die absolut am häufigsten zitierte Zeitschrift ist – nicht überraschend – die NJW, was an ihrer weiten Verbreitung, dem Adressatenkreis und den Inhalten liegt (Praxisprobleme, aktuelle Rechtsprechung, viel Zivilrecht).

316 Die Leitmedien der Zeitschriftenlandschaft erscheinen im Beck-Verlag und beginnen mehrheitlich mit einem »N«. Sie sind insbesondere auch an Praktiker gerichtet, enthalten viel aktuelle Rechtsprechung, aber bisweilen auch sehr gute Aufsätze mit wissenschaftlichem Anspruch – häufig jedoch eher zu praktischen, »kleinteiligeren« Fragen als zu abstrakten dogmatischen Themen. Folgende Zeitschriften sind in diese Richtung ausgerichtet und besonders verbreitet: NJW (allgemein), NZA (Arbeitsrecht), NVwZ (Verwaltungsrecht/sonstiges öffentliches Recht), NStZ (Strafrecht), FamRZ (Familienrecht), NZG (Gesellschaftsrecht). Beiträge in diesen Zeitschriften werden jedenfalls aufgrund der hohen Auflagen stärker wahrgenommen als Aufsätze aus anderen Zeitschriften.

Praktiker darstellen. Anspruchsvolle Kommentare sind etwa die *Münchener Kommentare*, der BGB-Kommentar von *Staudinger*, für das Grundgesetz der *Bonner Kommentar* und der Großkommentar von *Maunz/Dürig*, aber auch Standardwerke wie die Kommentare von *Sachs, Dreier* und *v. Mangoldt/Klein/Starck*. Für das Strafrecht kann zum Beispiel der Kommentar von *Löwe-Rosenberg*, aber auch der *Systematische Kommentar* genannt werden. Die Liste ist jeweils natürlich nicht abschließend.

Der Publikationsort kann also durchaus einen ersten Aufschluss über die Qualität einer Quelle geben. Weder gute noch schlechte Qualität lassen sich jedoch allein am Publikationsort festmachen. Auch in renommierten Schriftenreihen und Zeitschriften erscheinen mitunter Beiträge von zweifelhafter Qualität. Umgekehrt ist auch bei Verlagen ohne Qualitätsstandards wie dem *Verlag Dr. Kovač* manche hervorragende Dissertation erschienen. Sie kommen nicht umhin, jede Quelle selbst zu bewerten – nicht nur danach, ob sie für Ihre Arbeit relevant ist, sondern auch danach, ob sie ein besonders zitierwürdiges Werk darstellt. 398

Das gilt auch bei Fundstellen aus dem Internet. Auch wenn dieses mehrheitlich Unwissenschaftliches enthält, finden sich mittlerweile nicht nur Zeitschriften im Netz, sondern auch viele Veröffentlichungen von Wissenschaftlern. Ein schlichter Blogbeitrag oder ein Artikel auf einer Nachrichtenseite scheidet als Quelle jedoch regelmäßig aus; es gilt Dasselbe wie für die klassische Zeitung. Wenn jedoch die online verfügbare Quelle wissenschaftlich vorgeht, einem konkreten Autor zuordenbar ist und eine zitierfähige Form hat, ist ohne Weiteres in der Dissertation verwertbar. Dies können Sie dann annehmen, wenn es sich um ein geschlossenes Dokument handelt, das einem Autor zugeordnet ist und das Sie auch zitieren könnten, wenn es nicht im Internet stünde.³¹⁷ Immer häufiger werden zum Beispiel Abschlussberichte von Drittmittelprojekten und Gutachten im Internet veröffentlicht. Mit Zeitschriften wie *JurPC*, *NJOZ*, *ZJS* und (seit 2006) *ZIS* existieren inzwischen auch reine Online-Zeitschriften. Im Ergebnis behandeln Sie also das Internet wie Zeitungen und Zeitschriften. Diese enthalten Flüchtiges und Unwissenschaftliches, aber auch Artikel, die objektiv und unpolitisch geschrieben sind, andere Quellen auswerten und diese auch zitieren. Solche Beiträge können Sie zitieren – ob sie nun online oder in Papierform vorliegen. Entscheidend ist stets, ob Sie die konkrete einzelne Quelle für zitierfähig halten, weil Sie wissenschaftlichen Maßstäben genügt.³¹⁸ 399

C. Wie zitieren?

In Ihrer Arbeit werden Sie Quellen ganz unterschiedlicher Art zitieren: Urteile, Bonmots, vielleicht einen Zeitungsartikel, Aufsätze aus Fachzeitschriften, online verfügbare Gutachten, Monografien, Festschriftenbeiträge, Sammelbände. Die Liste ließe sich um weitere Gattungen fortsetzen, die jeweils ihre eigenen Zitierweisen kennen. Wie Sie zitieren müssen, hängt aber auch davon ab, was Sie mit Ihrem Zitat belegen möchten, wozu Sie die Fußnote nutzen möchten und ob Sie die Quelle un- 400

³¹⁷ *Willamowski*, *JurPC Web-Dok.* 78/2000, Abs. 3.

³¹⁸ *Bergmann/Schröder/Sturm*, *Richtiges Zitieren*, Rn. 144.

verarbeitet übernehmen oder in Ihren eigenen Text inkorporieren, namentlich umformulieren. Es können in einem kleinen Büchlein über die juristische Doktorarbeit unmöglich alle Einzelfragen abgedeckt werden, die sich bei der Übernahme fremder Gedanken stellen. Manche Quellen werden indes – häufig durch das Thema bedingt – so selten zitiert, dass eine Aufnahme in allgemeine Ratschläge zum Zitieren nicht lohnt. Gleichzeitig sind viele Ratschläge, die Sie aus Ratgebern zum wissenschaftlichen Schreiben und Zitieren kennen, nicht zwingend. Manches ist, da Gebot wissenschaftlicher Redlichkeit, zwingend; manches ist nicht zwingend, hat sich aber so sehr eingebürgert, dass aus der Konvention eine zwingende Regel geworden zu sein scheint. Wieder anderes wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Ich werde in meinen kurzen Hinweisen versuchen, diese Gruppen auseinanderzuhalten. Wo etwas nicht zwingend ist, wage ich jeweils eine Empfehlung. Entscheiden Sie in diesen Fällen selbst, ob Sie dem Vorschlag folgen möchten. Ein guter Rat ist außerdem, auf den Usus Ihres Betreuers zu achten. Er hat bereits viele Erfahrungen mit wissenschaftlichen Texten gemacht und sich methodisch und formal eine bestimmte Arbeitsweise angewöhnt. Wenn Sie sich an seine Usancen halten, wird ihn nichts stören – und das ist das größte Lob für formale Aspekte. Macht Ihr Betreuer sogar bestimmte Vorgaben, gehen diese selbstverständlich jedem der nachfolgenden Ratschläge vor.

I. Zitate in Fußnoten

- 401 Nicht zwingend, aber in der Rechtswissenschaft einhellig anerkannt ist das Zitat in Fußnoten, das heißt unter dem Text auf jeder Seite, verbunden durch eine hochgestellte Zahl im Text. In der aktuellen Fassung von *Microsoft Word* fügen Sie eine solche Fußnote in der Menüzeile »Verweise« durch »Fußnote einfügen« ein. Die Fußnoten werden dann in der Standardeinstellung in arabischen Zahlen laufend durchgezählt, wobei sich die Nummerierung für alle Fußnoten automatisch ändert, wenn Sie eine Fußnote zwischen zwei bestehende einfügen. Jedenfalls für die Vorabgabe und die offizielle Einreichung müssen Sie die Fußnotennummerierung nicht zwingend bei jedem Kapitel neu beginnen. Für die Veröffentlichung als Buch ist es jedoch in der Regel ratsam, die Fußnoten kapitelweise neu zu zählen, damit insbesondere vierstellige Fußnotenziffern vermieden werden.³¹⁹ Dazu gehen Sie im Feld »Fußnoten« unter dem Menüpunkt »Verweise« auf den Pfeil rechts unten und klicken ihn an. Dann erscheint ein Fenster mit dem Titel »Fuß- und Endnote«, in dem Sie die Einstellungen ändern können. Dort können Sie unter »Nummerierung« die fortlaufende Nummerierung durch eine abschnittsweise Zählung ersetzen und auch die Zahl, bei der begonnen werden soll, ändern (unter »beginnen bei«).
- 402 Die Fußnotenziffer steht im Text direkt nach der Stelle, zu der das Zitat passt. Wenn es sich um einen Satzteil oder einen einzelnen Begriff handelt, steht die hochgestellte Zahl direkt hinter diesem Teil des Satzes. Wenn die Aussage sich auf den gesamten

³¹⁹ Zu den Zeiten schreibmaschinengeschriebener Manuskripte war es üblich, die Fußnotenzählung auf jeder Seite neu zu beginnen. Das war indes weniger der Übersichtlichkeit als der Tatsache geschuldet, dass sonst bei Einschüben und Korrekturen das gesamte Dokument neu getippt oder die Fußnotenziffern durchgestrichen hätten werden müssen.